

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/34d0333f-2e37-3563-8363-fdb043dc9ef8>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 58 StPO - Vernehmung; Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) ¹Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint. ²Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. ³Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. ⁴Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch. ⁵Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist er darauf hinzuweisen, dass er in den Fällen des [§ 140](#) die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des [§ 141 Absatz 1](#) und des [§ 142 Absatz 1](#) beantragen kann.

